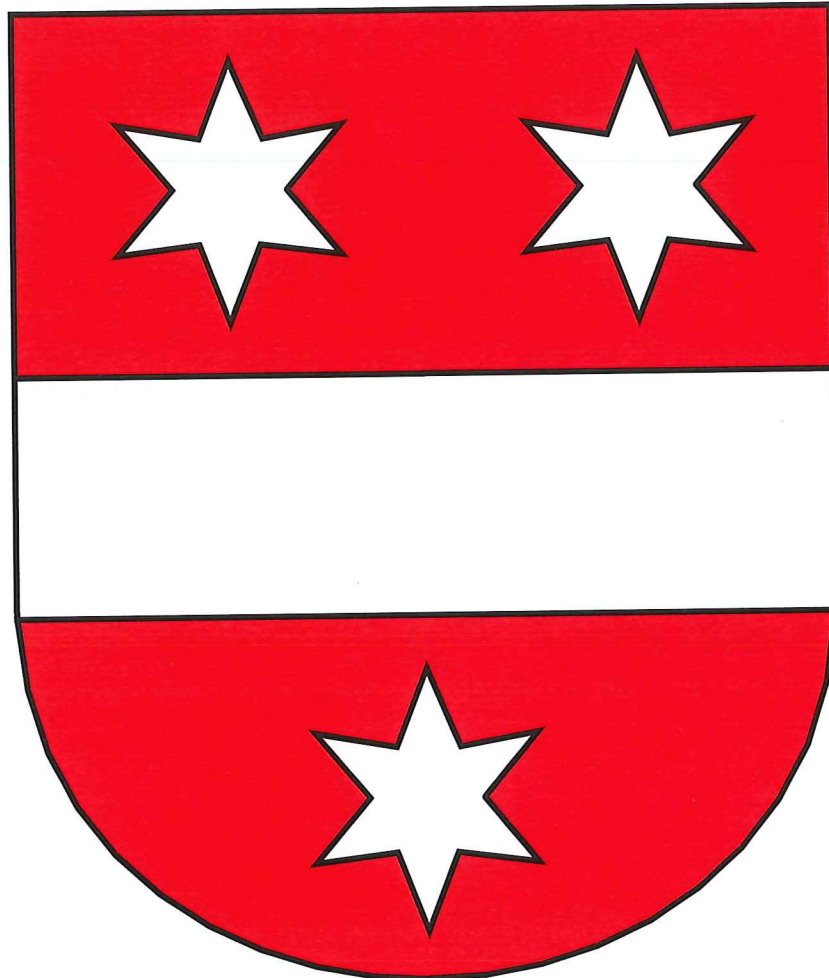


**Politische Gemeinde
Thundorf**



**REGLEMENT ÜBER DIE
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
(ABFALLREGLEMENT)**

Gestützt auf die §§ 6, 21 und 28 des kantonalen Abfallgesetzes vom 4. Juli 2007 (RB814.04) sowie Art. 26 lit. o) der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2002 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Thundorf.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck ¹ Das Reglement regelt den Umgang mit Siedlungsabfall und Abfall vergleichbarer Zusammensetzung und bezweckt die Verminderung, Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung dessen.

Art. 2

Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Thundorf und richten sich an alle Personen die Abfälle verursachen oder innehaben.
² Dies beinhaltet sämtliche auf den Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle
- Abfälle aus Gewerbe-, Landwirtschaft- und Dienstleistungsbetrieben deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfall vergleichbar ist
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen entsorgt werden.

Art. 3

Abgabepflicht ¹ Siedlungsabfall oder Abfall vergleichbarer Zusammensetzung ist getrennt zu sammeln und der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben beziehungsweise an den Sammelstellen abzugeben.

II. Organisation

Art. 4

Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde Thundorf zuständig ist.
² Der Gemeinderat kann:
a. Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.
b. Die von Kanton und Bund erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
c. Vorschriften von Verbänden für verbindlich erklären.
³ Verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen ist in erster Linie der Abfallinhaber.

Art. 5

Information ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Sammeldienste.

Art. 6

Kontrolle ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sammelplätze jederzeit ohne Vorankündigung zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 7

Sammeldienste ¹ Der zuständige Ressortverantwortliche organisiert und bezeichnet in Absprache mit Dritten:
a. die Sammeldienste für die brennbaren Siedlungsabfälle (nachfolgend Kehrriecht)
b. die Sammeldienste für Separatsammlungen
c. die Sammeldienste für Sonderabfälle und problematische Abfälle.

Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Durchsetzung die notwendigen Gebote und Verbote zu erlassen.

Art. 8

- Kehricht
- 1 Die Entsorgungsgebühr für den Kehricht ist über die Verwendung von offiziellen Kehrichtsäcken des Verbandes KVA Thurgau zu entrichten.
 - 2 Bei Mehrfamilienhäusern bestimmt der Gemeinderat ob die Grundeigentümer Rollcontainer- oder Unterflurcontainer-Standplätze für die Kehrichtsammlung zu schaffen haben. Die Container dürfen nur verpackte Abfälle enthalten.
 - 3 Container für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben dürfen Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss den Verbandsvorschriften mit Abfallplomben bestückt werden oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.
 - 4 Sperrgut wird bei den Regionalen Annahmезentren (RAZ) oder während den Öffnungszeiten des Entsorgungsplatzes gegen Einzug einer Gebühr entgegengenommen.

Art. 9

- Grüngut
- 1 Die politische Gemeinde Thundorf kann eine Grüngutsammlung betreiben oder Dritte damit beauftragen.
 - 2 Die Grüngutgebühr ist über die Verwendung von offiziellen Grüngutvignetten oder Grüngutbündel zu entrichten.
 - 3 Es werden nur kompostierbare Abfälle entgegengenommen.

Art. 10

- Veranstaltungen
- 1 Der Gemeinderat kann bei Veranstaltungen Abfallentsorgungskonzepte verlangen sowie Auflagen und Weisungen verfügen.

III. Finanzierung

Art. 11

- Grundsatz Finanzierung
- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend und nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Gesamtkosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.
 - 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken, Grüngutvignetten usw. sind von den Benützern zu zahlen.
 - 3 Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktanlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Verursacher.

Art. 12

- Gebühren
- 1 Für die Kommunalen Sammelstrukturen und die Separatsammlungen wird den privaten Wohnungen, Betrieben, Verwaltungen und Schulen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
 - 2 Gebührenpflichtig sind alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe, und Industriebetriebe sowie Verwaltungen, Schulen und anderweitige Abfalllieferanten auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Thundorf und es sind Abfallgebühren zu bezahlen. Gebührenpflichtig sind die Gebäudeeigentümer.
 - 3 Die Gebühren sind im Anhang zum Beitrags- und Gebührenreglement festgelegt.

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 13

- Strafanzeige
- 1 Verstösse gegen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung werden gemäss bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen geahndet.

- Art. 14**
- Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung, schriftlich und begründet beim Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 15**
- Inkraftsetzung 1 Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das bisherige Abfallreglement vom 26.2.1996 aufgehoben.
- 2 Das vorliegende Reglement samt Gebührentarif tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Thundorf, 20. April 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES THUNDORF

Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Januar 2018, vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 16. März 2018 und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. April 2018 auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.